

Kleine Anfrage

der Abg. Christine Neumann-Martin und Joachim Kößler CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Zur Notwendigkeit und Häufigkeit von Retentionsflutungen in den Rückhalteräumen des Integrierten Rheinprogramms

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind Retentionsflutungen, die Eingriffe erzeugen, nach dem Bundesnaturschutzgesetz nur zulässig, wenn sie zur Einhaltung des Hochwasserschutziels tatsächlich erforderlich sind?
2. Ändert sich die Notwendigkeit und Zulässigkeit von ökologischen Flutungen, wenn Retentionsflutungen nicht wie bisher angenommen alle zehn bis 30 Jahre, sondern nur alle 100 bis 120 Jahre auftreten?
3. Sind häufige, aber unnötige Retentionsflutungen geplant, um damit das Integrierte Rheinprogramm und die ökologischen Flutungen zu rechtfertigen?

12. 02. 2019

Neumann-Martin, Kößler CDU

Begründung

Beim geplanten Polder Bellenkopf/Rappenwört behauptete der Vorhabenträger jahrelang, dass Retentionsflutungen alle ca. 20 Jahre auftreten werden. Inzwischen hat er eingeräumt, dass dies nur alle ca. 90 Jahre der Fall sein wird, wenn der Polder wie geplant ab einem Rheinabfluss von 4.500 m³/s zum Hochwassereinsatz kommt. Ab 4.600 m³/s ist ein Einsatz sogar seltener als alle 100 Jahre erforderlich. Dieser gravierende Fehler kam zustande, weil die Wirkung der flussaufwärts liegenden Rückhalteräume nicht berücksichtigt wurde. Außerdem hat

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in seiner Entscheidung zum Polder „Elisabethenwört“ vom 28. Februar 2018 Folgendes mitgeteilt: „Mit den Poldern Rheinschanzinsel, Altenheim, dem Kulturwehr Kehl/Straßburg und dem Polder Söllingen/Greffern sind bereits vier von dreizehn Rückhalteräumen (in Baden-Württemberg) einsatzbereit. Diese stellen mit zusammen knapp 73 Millionen Kubikmeter rund 44 Prozent des insgesamt zu erstellenden Rückhaltevolumens zur Verfügung. Unterhalb der Staustufe Iffezheim kann damit im Zusammenspiel mit den Rückhaltemaßnahmen in Frankreich bereits heute der Schutz vor einem Hochwasser sichergestellt werden, wie es statistisch alle rund 120 Jahre vorkommt.“ Zum gleichen Ergebnis kam die Landesregierung bereits in ihrer Mitteilung vom 17. Dezember 2015, Drucksache 15/7902. Daraus folgt, dass die acht Rückhalteräume, die noch geplant und gebaut werden, nur bei einem Hochwasser, das seltener als rund alle 120 Jahre auftritt, zur Hochwasserrückhaltung benötigt werden.

Dazu gehören die Polder Kulturwehr Breisach, Breisach/Burkheim, Wyl/Weisweil, Ichenheim/Meißenheim/Ottenheim, Elzmündung, Freistett, Bellenkopf/Rappenwört und Elisabethenwört.

Der Verwaltungsgerichtshof ist in seinem Urteil und das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss zum Polder Elzmündung davon ausgegangen, dass ein Retentionseinsatz alle ca. zehn Jahre erfolgt und hat unter dieser Annahme die ökologischen Flutungen als zulässig erklärt. Wenn eine Hochwasserrückhaltung nur alle 100 Jahre oder noch seltener erfolgt, ist dieses Urteil nach Auffassung der Fragesteller nicht anwendbar und die Zulässigkeit und Erforderlichkeit von ökologischen Flutungen muss neu geprüft werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. März 2019 Nr. 5-0141.5/678/ beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Sind Retentionsflutungen, die Eingriffe erzeugen, nach dem Bundesnaturschutzgesetz nur zulässig, wenn sie zur Einhaltung des Hochwasserschutzzieles tatsächlich erforderlich sind?

Die Erforderlichkeit und damit die Planrechtfertigung des Betriebes der Rückhalteräume werden in den jeweiligen Unterlagen zur Planfeststellung dargelegt und sind in der Zielsetzung des Hochwasserschutzes begründet, der in hohem Maße dem Wohl der Allgemeinheit dient und im öffentlichen Interesse liegt. Mit dem hiernach als erforderlich bewerteten Vorhaben verbundene naturschutzrechtliche Eingriffe sind nach § 15 BNatSchG zulässig, wenn vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden.

2. Ändert sich die Notwendigkeit und Zulässigkeit von ökologischen Flutungen, wenn Retentionsflutungen nicht, wie bisher angenommen alle 10 bis 30 Jahre, sondern nur alle 100 bis 120 Jahre auftreten?

Die Angaben zum Wiederkehrintervall von Hochwassereinsätzen basieren auf statistischen Auswertungen und treffen Aussagen darüber, wie häufig im statistischen Mittel mit einem Ereignis zu rechnen ist. Dabei werden keine Aussagen darüber getroffen, wann und wie häufig tatsächlich im Betrachtungszeitraum dieses Ereignis auftritt. So liefen z. B. im Januar 2018 innerhalb von drei Wochen zwei Hochwasserereignisse ab, denen am Pegel Maxau ein Wiederkehrintervall von ca. fünf Jahren (HQ5 am 6. Januar 2018) bzw. von zehn Jahren (HQ10 am 24. Januar 2018) zuzuordnen ist. Ebenso ist es statistisch möglich, dass ein Retentionseinsatz des Polders Bellenkopf/Rappenwört deutlich häufiger, z. B. viermal oder fünfmal innerhalb von 100 Jahren, erforderlich sein wird.

Ökologische Flutungen sind als Vermeidungsmaßnahme eine zwingende Zulassungsvoraussetzung für den Betrieb des Polders. Durch Retentionsflutungen verursachte Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 13 BNatSchG) werden damit vermieden.

3. Sind häufige aber unnötige Retentionsflutungen geplant, um damit das Integrierte Rheinprogramm und die ökologischen Flutungen zu rechtfertigen?

Retentionsflutungen sind für den Hochwasserschutz zwingend erforderlich und werden laut einem international festgelegten Betriebsreglement durchgeführt. Ein Abweichen von diesem Reglement ist grundsätzlich unzulässig.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft